

## **Geschäftsordnung**

### **§ 1 Zielsetzung**

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Diabetes und Angiologie". Sie hat vornehmlich folgende Ziele:

1. Förderung wissenschaftlicher Aktivitäten, die sich mit der Schnittstelle Diabetes und Gefäßerkrankungen beschäftigen.
2. Berücksichtigung angiologischer Aspekte bei der Zertifizierung „Nebendiagnose Diabetes“.
3. Überwindung der Sektorengrenzen in der Versorgung vor allem von Patienten mit chronischen, atherosklerotisch bedingten Wunden.
4. Förderung des diabetologisch / angiologischen Nachwuchses.
5. Unterstützung des DDG Vorstands bei der Beantwortung angiologisch-diabetologischer Fragestellungen einschließlich Stellungnahmen zu aktuellen Aspekten und Erarbeitung von Positionspapieren.
6. Auslobung eines DDG Forschungspreises für Arbeiten, die sich mit der Beziehung zwischen Diabetes und Gefäßerkrankungen (vornehmlich pAVK) beschäftigen.

Die Arbeitsgemeinschaft ist bestrebt, jährlich eine Arbeitstagung oder ein Symposium abzuhalten.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Die Arbeitsgemeinschaft steht allen Ordentlichen Mitgliedern der Deutschen Diabetes Gesellschaft offen. Ordentliche Mitglieder der Deutschen Diabetes Gesellschaft erklären ihren Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft schriftlich beim Sprecher der Arbeitsgemeinschaft.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Sprecher der Arbeitsgemeinschaft. Bei zweimaligem konsekutiven Fernbleiben von Arbeitstagungen erlischt die Mitgliedschaft automatisch, sie kann jedoch neu beantragt werden.

### **§ 3 Organe der Arbeitsgemeinschaft**

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorsitzende,
- der Beirat.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vom Sprecher schriftlich eingeladen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - die Wahl des Vorsitzenden
  - die Wahl des Beirates
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - die Beschlussfassung über geplante Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft
  - die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 5 Der Sprecher**

1. Der Vorsitzende wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt als schriftliche geheime Wahl, bei einem Bewerber durch offene Wahl.
2. Der Vorsitzende ist Mitglied und Leiter des Beirates.
3. Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft und nach außen.

#### **§ 6 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Vertreter und fünf weiteren Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft.
2. Der Beirat wird erstmalig für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt als schriftliche geheime Wahl.
3. Die Aufgaben des Beirates sind:
  - Planung und Koordinierung von Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft
  - Planung und Vorbereitung von Arbeitstagen und Symposien
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden soll und über Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages. Für die Durchführung der jährlichen Arbeitstagen oder des Symposiums der Arbeitsgemeinschaft sind zusätzliche Mittel erforderlich. Die Mitgliederversammlung, der Vorsitzende und der Beirat bemühen sich um die notwendigen Mittel, über die Verteilung der Mittel entscheidet der Beirat.

#### **§ 8 Beziehungen zum Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft**

1. Die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft.

2. Die Arbeitsgemeinschaft teilt den Verhaltenskodex der Deutschen Diabetes Gesellschaft festgehalten in der Geschäftsordnung des Vorstandes vom 19.09.2018.
3. Die Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sich, dem Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft einmal jährlich in einer von ihm gewünschten Form schriftlich oder mündlich über ihre Aktivitäten und Planungen zu berichten.
4. Verlautbarungen der Arbeitsgemeinschaft müssen vor ihrer Abgabe vom Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft gebilligt werden.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung ist am 17.06.2019 vom Vorstand der Deutschen Diabetes Gesellschaft genehmigt worden.